

Nr. 32.

Fernere Erläuterung der Rechtsordnung, vom 22. Mai 1789.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln &c. &c. Der 3te Titel, und 3te §. der erzkristlichen Land- und Rechtsordnung, und hinwiederum das besondere landesherrliche Edikt vom 2ten Septbr. 1774 geben die heilsame Vorschrift, daß der Lebtebende von zweien Eheleuten, inner dreien Monaten nach gebrochenem Ehebette, in Hinsicht auf die Kinder, oder nächste Verwandten des Erbverstorbenen ein ordentliches Inventarium der hiehin einschlägigen ungereiden Güter bei Verluste der Leibzucht aufrichten solle; in Hinsicht auf eigene Kinder aber ist maasgeblich des 1iten Titels und 1ten §. erwehnter Rechtsordnung dem Ueberlebenden keine weitere Schuldigkeit auferlegt, als in Wiederverheirathungs-Fällen dieselbe, so fern sie das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters nicht erfüllet, binnen Jahresfrist mit einem Vormund versehen zu lassen.

Da nun gemäß uns von dormalen versammelten treugehorsamsten Landständen beschienen unterthänigsten Anzeige es bisher nicht selten der Fall gewesen, daß der Lebtebende erst zehn, und mehrere Jahren nach aufgelöster vorigen- zu anderten Ehe wieder vorgeschritten, alsdenn aber dem angeordneten Vormund, wo nicht fast unmöglich, doch wenigstens äußerst beschwerlich gefallen seye, bevorab bei den Handelsleuten nach solchem Zeitraum das auf seine Pflegebefohlenen devolvirte Vermögen im Ganzen mehr auszufündigen; so haben Wir uns gnädigt bewogen gefunden, solchem Unwesen, und darab entstehenden kostspieligen Rechtsbändeln und Verbitterungen zwischen den nächsten Blutsverwandten bestmöglichst zu steuern. Wir wollen und verordnen daher hiemit wohl ernstlich, daß süßrohin der Lebtebende, auch zu Behuf eigener Kinder über sämtliche von deren erstverstorbenen Vater oder Mutter zugebrachte, oder ihnen bei lebender Ehe anerkalenen, wie auch die darin gewonnenen Güter binnen den ersten dreien Monaten, nach gebrochenem Ehebette, und zwar mit Zuziehung zweier nächsten Verwandten des Vorverlebten, oder eines dazu besonders angustellenden Vormundes ein behöriges Inventarium fertigen lassen, und dieses bei dem Ortsgerichte, oder sonst vorgesezten Obrigkeit, allenfalls verschlossen, binnen nämlicher Frist präsentiren solle; darunter werden diejenige, deren Ehe schon vor dem sich gelöst hat, und welche bisbaran den Wittumsstand beibehalten haben, mitverstanden und einbeziffen, dergestalten, daß sie nunmehr binnen den erste 3 dreien Monaten, nach Verkündigung dieses, die Aufzeichnung und Präsentation eines solchen Inventariums gleichfalls zu veranlassen haben; insofern aber ein, oder andere an werththätiger Erfüllung selbiger Schuldigkeit wider Vermuthen säumig erscheinen sollten; so geht unsere feste Willensmeinung dahin, daß die Gerichte anfänglich denselben gewisse, nach dem Verhältnis ihrer beziehenden Leibzucht angemessene, Strafgelber ansetzen, und sie dafür erquiren: sodann nichts desto weniger ihnen zur Leistung ihrer Obliegenheit eine nähere, doch kürzere Frist

anordnen, und bei derselben gleichmäßig fruchtlosem Ablaufe sie sothane Inventarisirung auf Kosten des säumigen Theiles selbst bewürken sollen.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unsern Unterthanen Heintzischen Erzstiftes, und Westes Necklinghausen sowohl als sämtlichen Gerichten, und sonst vorgesezten Oberg, sich hiernach gehorsamst zu achten; und damit Niemand desfalls fortan mit Unwissenheit sich entschuldigen, auch für Strafe und Schaden hüten möge: so soll diese unsere landesherrliche Verordnung zu jedermanns Wissen von den Kanzeln verkündet und an behörigen Orten angeheftet werden. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Wom am 22ten May 1789.

Maximilian Franz, Kurfürst.

Vl. F. Graf v. Nesselrode-Neichenstein.

(L. S.)

F. F. F. Gulsez.

Nr. 33.

Bestische Verordnung den Anbau neuer Häuser betreffend, vom 21. März 1796.

Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, &c. &c.

Ueberzeugt von den wesentlichen Vortheilen, die einem Lande, und dessen Bewohner dadurch erwachsen, wenn jeder einzelne für sich und die Seinige in einem bestimmten Grund Eigenthum, oder in irgend einem Gewerbe sein hinreichendes Auskommen zu finden im Stande ist, wie nicht minder von den in dem entgegen gesetzten Fall unvermeidlichen Nachtheilen, sehen Wir uns in Ansehung der wichtigen Folgen, von welchen der unbeschränkte Anbau neuer Häuser und die damit verbundene Ansiedelung einheimischer, oder fremder Familien begleitet ist, auf Ansehen Unserer treu gehorsamsten Landständen des Westes Necklinghausen veranlaßt, diesen Anbau in Zukunft nur unter vorausgesetzter Erfüllung der hier unten bemerkten Bedingungen zu gestatten.

1mo. Jeder, welcher eine neue Wohnstätte zu errichten, oder sonst sich häuslich niederzulassen, die Absicht hat, er seye Inländer oder Ausländer, muß von seiner bisherigen weltlichen Obrigkeit und seinem geistlichen Vorstande hinlängliche und unverdächtige Zeugnisse seiner guten Aufführung beibringen.

2do. Muß er, wenn er kein Handwerk treibt, außer dem Hause und einem Garten von einem halben Scheffel, als Inländer noch drei, als Ausländer noch sechs Scheffel Landes eigenthümlich, oder im Gewinn, und zwar unbeschwert besitzen.

3tio. Arbeit er oder ein Handwerk, so ist es hinreichend, wenn er als Inländer außer Haus und Garten, zwei, als Ausländer aber vier Scheffel Landes unter obigen Bestimmungen unter hat.

4to. Sind diese Gründe noch öde und ungebaut, so wird dem Aus-

länder zur Urbarmachung derselben zwar eine Zeit von sechs Jahren gestattet, er muß aber nicht nur nachweisen, daß er für diese Zeit eben so viele Scheffel Landes in Pacht genommen habe, sondern hat auch zu erwärtigen, daß, wenn nach Verfluß dieser sechs Jahren, die Urbarmachung nicht erfolgt ist, er seiner durch den gestatteten Anbau erhaltener Landes-Rechten wieder verlustig werde, wenn anders nicht wichtige Hindernisse den Anbau unmöglich gemacht haben, worüber unsere Bestiische Statthaltertschaft zu erkennen hat.

5to. Außer diesen Bedingungen muß jeder, er wolle nun auf freyen, oder schazbaren Grunde bauen, die förmliche Bewilligung des Gutsheeren, und der, so auf Gründen der Gemeinheiten sich niederlassen will, die Bewilligung von wenigstens zwei Drittel der Gemeinheitsglieder sowohl zum Bau beibringen, als

6to. nachweisen, daß er sich in die gemeine Weide zur Austrift des Viehes entweder durch Erlegung eines Kapitals, oder durch jährliche Zahlung eines bestimmten Weidegeldes eingekauft habe, oder daß sie ihm unentgeltlich, aber förmlich gestattet seye.

7mo. Wer ode Gemeinheits Gründe ankauf, oder im Gewinn erhält, er seye Innländer, oder Fremde, hat einer zehnjährigen Schaz-Freiheit zu genießen; nach derselben Ablauf aber hat er von jedem Scheffel Landes, oder Wiesen Grundes nach dem Landesüblichen Anschlag von drei oder zwei Stüber in jeder Schazung, nachdem der Grund von Werksverständigen Aestimatoren besser, oder schlechter geschätzt wird, zu entrichten.

8vo. Auch hat der Neubauer auf schazbaren, oder Gemeinheits-Grund für den Hausplatz in jeder Landshazung sieben und einen halben Stüber, als den geringsten Ansaß, zur Landes-Kasse zu zahlen. Nicht weniger

9no. Muß er alle Nachbarn und Gemeinheits Lasten, wie sie immer Namen haben mögen, tragen helfen, als:

- a) Thurnwachen.
- b) Nachtwachen.
- c) Lieferungen der schädlichen Vogelstykpe.
- d) Weegarbeiten und sonst übliche Lands-Dienste.
- e) Die Anspannung gleich anderen Rötter zum drittenmal zur Landfolge, wenn er Pferde hält, und selbige mit zur gemeinen Weide treibt, und so weiter.

10mo. Er ist verpflichtet, seine Gebäude dem Brand-Kataster mit eintragen zu lassen, sodann

11mo. Zum Bau und Reparation der Kirchen, Schulen und des Pfarrhauses, wie ohnehin alle Pfarrgenossene dazu verbunden sind, beizutragen.

12mo. Ehe nun dieses alles berichtigt, und desfalls eine förmliche Urkunde bei der Behörde ausgefertigt ist, soll kein neuer Bau zulässig seyn.

13tio. Wir bestimmen hiezu Unseren Bestiischen Statthalter, dem zu dem Ende die oben bemerkte Zeugnisse und respective Beweise vorzulegen sind.

14to. Diese Unsere Verordnung bezieht sich indessen nicht blos auf

das platte Land, sondern auch auf alle größere Gemeinheiten, Städte, Freyheiten und Dörfer. Da inzwischen in den meisten derselben des Grund-Eigenthums so wenig ist, daß es im Allgemeinen alle Möglichkeit ausschließt, das Nro. 2. vorausgesetzte Grundvermögen gleich Anfaß an sich zu bringen; so gestatten Wir, in dem Fall einer sich selbst niederlassen wolle, eine Ausnahm obiger Vorschrift, und sehen es als hinreichend an, wenn der Anbauer außer einem Hause blos einen halben Scheffel Garten besitz, nur muß er oder ein Handwerk, oder sonst ein stärkeres Gewerbe treiben, worüber er ebenfalls, wie Nro. 19. festgesetzt worden, Unserer Bestiischen Statthaltertschaft die erforderlichen Bescheinigungen vorzulegen hat. Es versteht sich übrigens.

15to. von selbst, daß nur mit Rücksicht auf die in dieser Verordnung enthaltene Bestimmungen ein jeder, welchem immer bisher das Recht den Anbau auf seinem Grunde zu gestatten, zugestanden ist, auch in Zukunft in eben dem Umfang solches auszuüben, berechtigt seye. Um aber die hieburch beabsichtigte Vortheile auf keine Art zu vermindern, verordnen Wir ferner in Ansehung jener, welche ohne Besitz eines eigenen Hauses, oder sonst eines Grund-Eigenthums, unter dem Namen der Heuerlinge, Tagelöhner und dergleichen in Zukunft sich im Lande aufhalten wollen, daß

16to. Sie seyen Fremde, oder Einheimische sich vorberksamt bei Unserer Bestiischen Statthaltertschaft zu melden, derselben ihren Namen, Geburtsort, ihre bisherige Aufführung, ihre allenfalls bei sich habende Familie, die Quellen ihres Nahrungs-Standes, mittels vorzulegenden Nro. 1. bemerkten Zeugnissen bekannt zu machen, und diesem vorgängig einen auf ihren Aufenthalt sich beziehenden Erlaubnißschein zu erwirken haben.

17mo. Erst, wenn sie diesen aufzuweisen vermögen, ist es Unseren Unterthanen erlaubt, solche aufzunehmen.

18vo. Der Aufnehmer, welcher diese Vorschrift außer Acht setzt, wird mit einer Brüchten-Strafe von fünf Goldgulden angesehen, der Fremde aber ohne weiteres ausgewiesen, und in dem Lande kein fernerer Aufenthalt gestattet. Der Einheimische hingegen ist durch zweckmäßige von der Polizei-Behörde zu bestimmende Maßregeln zur Befolgung der Verordnung anzuhalten.

19no. Den Städten Dörsten und Necklinghausen, wie auch den Freyheiten Horst und Westerholt wollen Wir hierin aber in soweit eine Ausnahme gestatten, daß die ad Nro. 16. bemerkte Erlaubnißsleine in ersteren von den Stadtmagistraten, in letzteren von den betreffenden Gerichts-Herrschaften zu erteilen sind. Urkund dieses, Gegeben in Unserer Bestiischen Stadt Necklinghausen am 21. März 1796.

Mar. Franz, Kurfürst.

(L. S.)

Vt. Hörster.

J. F. J. Guifeg.